

10./X. 1918

a
10

76

Die weiblichen „Hilfskräfte“ im Felde.

Man schreibt uns:

Die Berichte über die weiblichen Hilfskräfte (W. G.) bei der Armee im Felde veranlassen mich, meine in vierjährigem Kanzleidienste im Felde gemachten Wahrnehmungen mit den W. G. mitzuteilen. Eine weibliche Kanzleihilfskraft erster Klasse, von welcher Maschinschreiben und Stenographie verlangt wird, erhält einen monatlichen Gehalt von 200 K (weniger 40 K für die Verpflegung. Also bar 160 K). Der Reserve- oder Landsturmunteroffizier mit mindestens denselben Kenntnissen, da er im günstigsten Falle in der Kanzlei nur bis zum Feldwebel vorrücken kann, eine tägliche Löhnung von 70 + 20 h, also 27 K im Monat. Beide, der Unteroffizier und die weibliche Hilfskraft stehen im Bezuge der ärarischen Verpflegung, nur mit dem Unterschiede, daß für die weibliche Hilfskraft in eigenen Messen oder in einer Offiziersmesse, für den Unteroffizier aber in den Mannschaftsküchen gekocht wird. Die Verschiedenheit liegt klar auf der Hand.

Eine weibliche Kanzleihilfskraft, die vor ihrer entsprechenden Tätigkeit bei der Armee im Felde die Gäste in einem staubfreien Gastgarten eines kleinen Bergstädtchens als schmecke Kellnerin durch ihren Anblick erfreute, versicherte mir stolz, daß sie nach „Absolvierung“ eines sechzehnstündigen (!) Kurses nun vollkommen Maschinschreiben, Stenographie, mit Berechnungswesen und Militärgeschäftsstil beherrsche. Einen Monat war das Fräulein in unserer Kanzlei. In dieser Zeit las sie noch (selbstverständlich heimlich) sämtliche erreichbaren Romane, natürlich in den Kanzleistunden. Dieselbe weib-

nicht verzichten kann, so mag aus vorstehenden Zeilen ersehen werden, daß es sich auch in diesem Falle eben um ein „Ersatzmittel“ handelt, dem, gleich den meisten anderen, in der Regel reichliche Mängel anhaften. Diesen abzuwehren mit Umsicht und Strenge muß eine ernsthafte Aufgabe sein.